

Lohntarifvertrag für

**Landarbeiter
in Westfalen-Lippe**

Vom 6. Februar 2024

- Gültig ab 1. Januar 2024 -

Anhang

**Vereinbarung
über Ausbildungsvergütungen**

vom 6. Februar 2024

- Gültig ab 1. Januar 2024 -

Lohntarifvertrag
für Landarbeiter in Westfalen-Lippe
vom 6. Februar 2024
- Gültig vom 1. Januar 2024-

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.,
Schorlemerstrasse 15, 48143 Münster

und

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Strasse 19,
60439 Frankfurt am Main

wird folgender Lohntarifvertrag vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich:
für das Gebiet Westfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) fachlich:
für landwirtschaftliche Betriebe, Betriebsabteilungen, Nebenbetriebe und Gemischtbetriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter,
- c) persönlich:
für Arbeitnehmer (Arbeiter), die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, sowie Auszubildende und Praktikanten.

Als landwirtschaftlich gelten alle Betriebe, die in der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) versichert sind und dem fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages unterliegen.

§ 2 Lohngruppen für ständig Beschäftigte

Die Arbeitnehmer sind aufgrund nachfolgender tariflicher Bestimmungen in 6 Lohngruppen einzugliedern.

Lohngruppe 1

Arbeiten, die weder eine Berufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern und nach kurzer Einarbeitung ausgeübt werden;

Lohngruppe 1a: bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 4 Monaten.

Der persönliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrages erstreckt sich nur dann auf die Arbeitnehmer der Lohngruppe 1a, wenn diese eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von mindestens drei Monaten aufweisen.

Lohngruppe 1b: bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit nach 4 Monaten.

Lohngruppe 2

Arbeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern und nach mindestens einjähriger Berufserfahrung selbständig ausgeübt werden;

Lohngruppe 3

Landarbeiter (Schlepperfahrer und Maschinenführer);

Lohngruppe 4 (Ecklohn)

Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf, der nach allgemeiner Anweisung überwiegend selbständig arbeitet;

Lohngruppe 5

Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf nach fünfjähriger landwirtschaftlicher Berufstätigkeit, der seine Arbeiten in eigener Verantwortung und selbständig ausführt;

Lohngruppe 6

Meister oder staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt;

G e m e i n s a m e B e s t i m m u n g e n

Wird ein Arbeitnehmer, der in einer höheren Lohngruppe eingestellt ist, mit Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe beschäftigt, so erhält er die Vergütung der Lohngruppe weiter, für die er eingestellt wurde.

Wird ein Arbeitnehmer vorübergehend mit Arbeiten beschäftigt, die in eine höhere Lohngruppe gehören, so erhält er als Zulage den Unterschied zwischen der Vergütung seiner und der höheren Lohngruppe.

§ 3
Löhne für ständig Beschäftigte

Die **Gesamtstundenlöhne** betragen:

Lohngruppen	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025
Lohngruppe 1 a	12,41 €	12,82 €
Lohngruppe 1 b	12,99 €	13,48 €
Lohngruppe 2	13,51 €	14,02 €
Lohngruppe 3	14,55 €	15,10 €
Lohngruppe 4	15,59 €	16,18 €
Lohngruppe 5	16,10 €	16,71 €
Lohngruppe 6	17,66 €	18,33 €

Zusätzlich erhalten Arbeitnehmer der Lohngruppe 1 a, wenn sie in Vollzeit beschäftigt sind und einen auf mind. 10 Wochen befristeten Arbeitsvertrag erfüllen, eine Prämie iHv 30 € je voll gearbeiteten Monat, wenn sie ihre Arbeitsleistung nicht vorzeitig aufgeben. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie anteilig.

Für Arbeitskräfte in Hausgemeinschaft sind von den Gesamtbruttomonatslöhnen zur Errechnung des auszuzahlenden monatlichen Nettolohnes neben den Arbeitnehmeranteilen zu den Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Lohn- und Kirchensteuer die in der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Werte für die gewährte Verpflegung und Unterkunft abzuziehen.

§ 4
Urlaubsgeld

Ständige vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten für jeden Urlaubstag ein Urlaubsgeld.

Das Urlaubsgeld beträgt

- in Betrieben mit 5 Arbeitstagen/Woche 7,50 € brutto je Urlaubstag,
- in Betrieben mit mehr als 5 Arbeitstagen/Woche 6,50 € brutto je Urlaubstag.

Ständige Arbeitnehmer, die nicht die volle betriebsübliche Arbeitszeit erreichen, erhalten das Urlaubsgeld anteilig.

§ 5 Inflationsausgleich

Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten spätestens mit der Lohnabrechnung für den Monat März 2024 eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 350,00 € brutto, Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Auszahlung in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten eine weitere Inflationsausgleichsprämie mit der Lohnabrechnung für den Monat Dezember 2024 in Höhe von 350,00 € brutto, Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Leistung anteilig. Der Anspruch auf die Sonderzahlung besteht jedoch nicht für Kalendermonate, in denen im Zeitraum Januar bis Dezember 2024 kein Anspruch auf Entgelt/Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestand. Arbeitnehmer, denen bereits eine oder mehrere Inflationsausgleichsprämien in Höhe von insgesamt 3.000 € gewährt wurde, erhalten im März und Dezember 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 350,00 € brutto. Der Anspruch auf die Sonderzahlung besteht jedoch nicht für Kalendermonate, in denen im Zeitraum Januar bis März 2024 kein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestand. Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Leistung anteilig.

§ 6 Bewertung der Werkwohnung

Für die Feststellung des Wertes der Werkwohnung sind einzelbetriebliche Vereinbarungen zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist ihre Herbeiführung unter Hinzuziehung von Vertretern der Tarifvertragsparteien auf der Grundlage der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu versuchen.

§ 7 Anrechnungsklausel

Soweit bisher übertarifliche Löhne gewährt wurden, können diese auf die jetzige Tarifierhöhung angerechnet werden. Dies gilt insbesondere auch für Löhne, die im Vorgriff auf die jetzigen Tariflöhne gewährt wurden.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Lohntarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieser Lohntarifvertrag tritt an die Stelle der Lohntarifvereinbarung für Landarbeiter in Westfalen-Lippe vom 13. Dezember 2022.

Dieser Lohntarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 31. Dezember 2025, gekündigt werden.

Frankfurt/Münster, den 6. Februar 2024

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand-

Schaum

Feiger

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen
Land- und Forstwirtschaft e.V.

Heinrich-Wilhelm Tölle

von Chamier